

3. Das StGB verwendet den **Begriff der Straftat**. Er ist notwendig, um eine Grundlage für Regelungen zu schaffen, für welche das soziale differenzierte Wesen der verschiedenen Arten von Straftaten zunächst nicht entscheidend ist (so z. B. für einige Regelungen des Strafprozessrechts). Abs. 1 weist jedoch bereits auf die Differenziertheit der Straftaten hin, indem er zwischen gesellschaftswidrigen und gesellschaftsgefährlichen Handlungen unterscheidet, wobei er gesellschaftswidrige Handlungen als Vergehen und gesellschaftsgefährliche Handlungen als Verbrechen bezeichnet.

4. Straftaten können nur **Handlungen** sein, d. h. also objektivierte menschliche Verhaltensweisen. Bloße Zielsetzungen und Gesinnungen sind nicht strafbar. Unter Handlungen versteht das StGB sowohl das aktive **Tun** (z. B. die Inbrandsetzung eines Gebäudes oder die Wegnahme einer Sache) als auch das **Unterlassen** (z. B. das Unterlassen der Hilfeleistung, bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr gemäß §119, das Unterlassen von Meldungen durch Militärpersonen gemäß § 266). Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Unterlassens besteht dabei nur, wenn der Täter zu einem bestimmten Tun, z. B. zur Abwendung von Gefahren, zum Erstaten von Meldungen, verpflichtet ist (vgl. zum Begriff der Pflichten

j²⁹).

5. Die Straftatkonzeption des StGB verwirklicht das dem sozialistischen Strafrecht zugrunde liegende Schuldprinzip. Straftaten können nur schuldhaft begangene Handlungen sein. (Zum Problem der Schuld vgl. Anm. zu §§ 5 ff.)

6. Straftaten können nur Handlungen sein, die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Straftaten können also nur Handlungen sein, welche in sich die IVerförhale des Tatbestandes einer Strafnorm enthalten. Damit verwirklicht das StGB das Prinzip der Gesetzlichkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

7. Abs. 2 gibt eine inhaltliche Charakterisierung der IVergehen. Zu ihnen gehören die gesamte leichte und weniger schwere Kriminalität, die überwiegende Zahl der Straftaten in der DDR. Ihre bestimmende Eigenschaft ist die Gesellschaftswidrigkeit. Im Unterschied zu den Verbrechen werden sie nicht als „gesellschaftsgefährlich“ bezeichnet, weil das andernfalls dem wirklichen Charakter dieser Straftaten nicht gerecht werden würde.

Die Vergehen in unserer sozialistischen Gesellschaft resultieren aus dem Wirken der mannigfaltigen Überreste und Einflüsse der kapitalistischen Vergangenheit auf den verschiedenen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, aus dem Zurückbleiben von Menschen hinter den Anforderungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, aus der mangelnden Integration der Rechtsverletzer in die sozialistische Gesellschaft. Die Vergehen sind im wesentlichen Ausdruck nichtantagonisti-